

Verordnungsentwurf

Bearbeitungsstand:

30. Januar 2006 – redaktionell überarbeitet 30. Mai 2006

Begründung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Geising-Altenberg“ Vom...

Inhaltsübersicht

Teil I – Erläuterungen zur Rechtsverordnung

Einleitung

1. Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung
 2. Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 100b SächsWG
 3. Ausgleichsmaßnahmen
 4. Zum Ordnungsverfahren
 5. Bestandteile der Rechtsverordnung und ihrer Begründung
- Anlagen zur Begründung der Rechtsverordnung

TEIL II - Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes „Geising-Altenberg“

1. Allgemeine Methodik
 2. Gebietsbeschreibung
 3. Historische Hochwasserereignisse
 4. Begründung der Ausgrenzung des Gebietes der Gemeinde Geising und des östlichen Teils der Gemeinde Altenberg als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 100b SächsWG
- Literaturangaben

Anlage zur Begründung

Gesetzesauszug § 100b SächsWG

TEIL I Erläuterungen zur Rechtsverordnung

Einleitung

Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten als Rechtsverordnung ist eine Maßnahme zur Hochwasservorsorge des Freistaates Sachsens.

Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit der Gebiete, in denen die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen mit einer z.B. durch starkes Gefälle geprägten Geländemorphologie, die einen schnellen Abfluss befördert, zusammentrifft, ist von enormer Bedeutung für das Entstehen bzw. das Ausmaß von Hochwasserereignissen. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen können die Wassermassen, welche durch eine weitere Reduzierung des Wasserrückhalte- und Wasserversickerungsvermögens in diesen Gebieten (Flächenversiegelung, Umwandlung von Wald in Ackerland etc.) entstehen können, keineswegs ausgleichen. Mit der Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 09. August 2004 (SächsGVBl. S. 374, 397) verfolgte der Landesgesetzgeber deshalb das erklärte Ziel, die Hochwassergefahr bereits in ihren Entstehungsgebieten, z.B. durch Aufforsten, zu minimieren.

Mit den Restriktionen im Ordnungsgebiet sollen Hochwasserschäden vermieden oder weitestgehend gemindert werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch abflussfördernde Bau- oder andere Maßnahmen weiter erhöht“.

Die fachlichen Ermittlungen für die Ausweisung der Hochwasserentstehungsgebiete erfolgten durch das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie. Die Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete als Rechtsverordnung obliegt nach § 100b Abs. 1 Satz 2 SächsWG der höheren Wasserbehörde, d. h. den Regierungspräsidien. Das Festsetzungsverfahren wird nach § 130 SächsWG durchgeführt.

Der Erlass der Verordnungen über die Hochwasserentstehungsgebiete „Geising-Altenberg“ im Regierungsbezirk Dresden und „Rittersgrün -Breitenbrunn“ im Regierungsbezirk Chemnitz erfolgt als erster Schritt im Rahmen eines umfassenden Gesamtprojektes für die Ausweisung komplexer Hochwasserentstehungsgebiete im Freistaates Sachsen. Diese Ordnungsgebiete sind Teilgebiete zweier komplexer, weiträumiger Gebiete mit den Merkmalen eines Hochwasserentstehungsgebietes nach § 100b Abs. 1 SächsWG. In einem nächsten Schritt werden dann die sich unmittelbar an die Hochwasserentstehungsgebiete „Geising-Altenberg“ und „Rittersgrün -Breitenbrunn“ anschließenden Hochwasserentstehungsgebiete ebenfalls als Verordnung festgesetzt.

1. Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Verordnung

Das als Rechtsverordnung auszuweisende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Geising-Altenberg“. Es hat eine Größe von etwa 9.300 ha und erstreckt sich auf die Gemeinden Geising und Altenberg des Weißeritzkreises.

Nach dem Stand der Liegenschaftskarten vom November 2005 wird dabei das Gebiet der Gemeinde Geising vollständig erfasst. In der Gemeinde Altenberg liegen die Gemarkungen Bärenstein, Georgenfeld und Zinnwald vollständig und die Gemarkungen Altenberg, Falkenhain und Hirschsprung teilweise im Geltungsbereich der Verordnung.

Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Hochwasserentstehungsgebiet betroffenen Flurstücke verändern die festgesetzte Grenze des Hochwasserentstehungsgebiet nicht.

Die westliche Begrenzung des festgesetzten Hochwasserentstehungsgebietes liegt in der Gemeinde Altenberg. Sie verläuft von Norden in Richtung Süden entlang der westlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Falkenhain, schneidet die Gemarkungen Hirschsprung und Altenberg, schließt dabei das Gebiet des Speicherbeckens Altenberg und des Großen Galgenteiches ein und stößt, das Gebiet des Kahleberges aussparend, auf die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechischen Republik.

Die südliche und östliche Begrenzung bildet die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechischen Republik.

Die nördliche Begrenzung führt entlang der nördlichen Gemeindegrenze Geisings und der nördlichen Gemeindegrenze Altenbergs im Bereich der Gemarkungen Bärenstein und Falkenhain. Das nordwestliche fingerartige Flurstücksteil der Gemarkung Falkenhain wird dabei nicht erfasst.

Detaillierte Angaben einschließlich der betroffenen Flurstücke enthält die Verordnung selbst.

Das Ordnungsgebiet „Geising-Altenberg“ ist unmittelbarer Teil eines zusammenhängenden, großräumigen Hochwasserentstehungsgebietes im Osterzgebirge. Dieses Hochwasserentstehungsgebiet setzt sich unmittelbar an der nördlichen Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes „Geising-Altenberg“ fort und wird in einem nachfolgenden Schritt ebenfalls per Verordnung festgesetzt. Um eine sinnvolle vorläufige Abgrenzung des Teilgebietes „Geising-Altenberg“ innerhalb des großräumigen Gesamtgebietes zu erreichen, wurde die nördliche Begrenzung des Ordnungsgebietes entlang der Gemeindegrenzen Geisings und Altenbergs geführt.

2. Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 100b SächsWG

Begriffsbestimmung

Die Ausweiskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet sind in § 100b Abs. 1 Satz 1 SächsWG gesetzlich festgelegt. Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.

Liegen diese Faktoren vor, so hat die höhere Wasserbehörde gemäß § 100b Abs.1 Satz 2 SächsWG das betreffende Gebiet durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen.

Schutzzweck

Ziel ist es, die Hochwassergefahr bereits im Entstehen zu minimieren. Daher ist in den Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen dabei in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden soweit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

Mit dem Erlass der Rechtsverordnung wird in diesem Gebiet für bestimmte bauliche sowie forst- und landwirtschaftliche Vorhaben eine wasserrechtliche Genehmigung oder eine sonstige wasserrechtliche Zustimmung erforderlich. Die Genehmigungsvorbehalte sind dabei vom Gesetzgeber abschließend und zwingend aufgeführt und können im Rahmen des Ordnungsverfahrens nicht erweitert oder eingeschränkt werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch abflussfördernde Bau- oder andere Maßnahmen weiter erhöht.

Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen gezielt zu steuern um Hochwasserschäden von vornherein zu vermeiden oder weitestgehend zu vermindern.

wasserrechtliches Genehmigungserfordernis

Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) ab einer zu versiegelnder Gesamtfläche von 1000m², der Bau neuer Straßen, die Umwandlung von Wald und die Umwandlung von Grün in Ackerland in einem Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung oder einer sonstigen wasserrechtlichen Zulassung.

Hierfür muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Ausgleichsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird. Dieser Nachweis ist ebenfalls bei der Ausweisung neuer Baugebiete erforderlich.

Zuständigkeiten

Die Erteilung der erforderlich wasserrechtlichen Genehmigung obliegt der unteren Wasserbehörde des Weißeritzkreises.

Ist jedoch für ein Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend zum vorherigen Satz die hierfür zuständige Behörde (z. B. oftmals die Baubehörde) im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

3. Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) müssen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet liegen. Beeinträchtigungen des Wasserrückhaltevermögens müssen in geeigneter Weise angemessen ausgeglichen werden. Wo möglich und vertretbar ist auch die vorhandene Situation zu verbessern.

Bei der Entscheidung über die Eignung einer Kompensationsmaßnahme sind die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Sachverhaltes zu würdigen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der das Zusammenwirken der jeweiligen Naturraumausstattung unter den anzutreffenden geologischen Bedingungen beachtet werden muss. Nicht jede Ausgleichsmaßnahme ist daher überall gleichermaßen geeignet.

Die nachfolgende Zusammenstellung von Ausgleichsmaßnahmen enthält daher auch eine lediglich beispielhafte Auflistung typischer Maßnahmen, die oftmals geeignet sind, die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Rückhaltevermögens zu kompensieren.

Kompensationsmöglichkeiten können sein:

- Entsiegeln einer Fläche
- Umwandlung von Grünland in Wald
- Umwandlung Ackerland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Grünland

- Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik
- Gewässerrenaturierung und Retentionsmulden
- Wandlung bisher intensiv genutzten Grünlandflächen in eine extensive Nutzung
- konservierende Bodenbearbeitung

4. Zum Verordnungsverfahren

Nach § 100b Abs. 1 SächsWG hat die höhere Wasserbehörde –hier das Regierungspräsidium Dresden– die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen.
Das Verfahren zur Festsetzung ergibt sich aus § 130 des SächsWG:

Vor Erlass der Verordnung leitet die höhere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zu.

Gleichzeitig oder im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange legt die höhere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten einen Monat öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt bei der höheren Wasserbehörde.

Hierzu können zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der höheren Wasserbehörde Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Diese werden dann von der höheren Wasserbehörde geprüft.

Nach der Ausfertigung und der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei der höheren Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Dresden, und der Untere Wasserbehörde im Landratsamt Weißeritzkreis ausgelegt.

Die Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Rechtsverordnung einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bei der höheren Wasserbehörde niedergelegt.

5. Bestandteile der Rechtsverordnung und ihrer Begründung

Die Verordnung besteht aus dem Textteil (§§ 1 bis 4) und den Anlagen 1 bis 4.

Anlagen zur Verordnung:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Gesamtkarte im Maßstab 1:25 000 |
| Anlage 2 | Übersichtsplan Detailkarten |
| Anlage 3 | Detailkarten im Maßstab 1:5 000; Blatt Nr. 01 bis Blatt Nr. 39 |
| Anlage 4 | Flurstücksverzeichnis |
| Anlage 5 | Gesetzesauszug § 100b SächsWG |

Der Verordnung ist aus Gründen der besseren Verständlichkeit die Begründung mit dem Gesetzesauszug zu § 100b SächsWG als Anlage beigefügt. Die Begründung ist nicht Bestandteil der Verordnung und besitzt lediglich erläuternden Charakter.

TEIL II

Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes „Geising-Altenberg“

1. Allgemeine Methodik

Für die Identifizierung der für die Hochwasserentstehung sensiblen Bereiche wurde ein Verfahren gewählt, dass alle Gebietsinformationen wie den Boden, die Geologie, die Hangneigung, die Landnutzung, das Gewässernetz sowie die Höhe und die Häufigkeit von Starkniederschlägen berücksichtigt,

die den Hochwasserabfluss in einem Gebiet maßgeblich bestimmen. Bei der räumlichen Erfassung des Hochwasserentstehungsgebietes wurden die vorgenannten Daten in ihrer Wechselwirkung berücksichtigt und bewertet.

Flächen, die u.a. eine starke Hangneigung haben, auf denen Böden mit nur geringem Wasserspeichervermögen dominieren oder eine Landnutzung vorherrscht, die kaum eine Speicherung des Niederschlages zulässt, tragen am meisten zum Hochwasser bei. Nur diese Extremflächen, auf denen ein schneller Abfluss des Wassers entsteht und wo Hochwasser auslösende Starkniederschläge oft auftreten, werden als Hochwasserentstehungsgebiet identifiziert.

Die abschließende Abgrenzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Geising-Altendorf“ erfolgte durch Umfahren der als Hochwasserentstehungsflächen identifizierten Flächen mit größerem räumlichen Zusammenhang entlang nächst gelegener topographischer Elemente wie Straßen, Wege, Waldsäume, etc., bzw. entlang der Gemeindegrenze des Teilgebietes, dort wo sich das Hochwasserentstehungsgebiet über die Gemeindegrenzen fortsetzt.

2. Gebietsbeschreibung

Das 93 km² große Hochwasserentstehungsgebiet liegt im Regierungsbezirk Dresden und betrifft die Gemeinden Geising und Altendorf mit den Gemarkungen Altendorf, Bärenstein, Falkenhain, Fürstenaue, Fürstenaue, Geising, Georgenfeld, Hirschsprung, Lauenstein, Löwenhain, Liebenau, Zinnwald. Das Gebiet liegt im Naturraum des Osterzgebirges.

Das Hochwasserentstehungsgebiet kann zum größten Teil dem Einzugsgebiet der Müglitz zugeordnet werden. Der östliche Teil des Gebietes entwässert zur Gottleuba und die westlichen Randgebiete ins Einzugsgebiet der Roten Weißeritz. Das Gebiet wird von Gräben und Bächen durchflossen. Die bedeutendsten Gewässer sind die Weiße Müglitz, die Müglitz, das Rote Wasser, die Große Biela und der Liebenauer Bach.

Im Gebiet liegen der Speicher Altendorf und der Große Galgenteich mit seinen künstlichen Zuflüssen Neu- und Quergraben. Das Speichersystem dient der Bereitstellung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung und dem Hochwasserschutz.

Das Gebiet weist geodätische Höhen von 400 m bis 900 m NN auf. Aufgrund der Höhenlage liegen die mittleren Jahresniederschläge im Bereich zwischen 850 und 1050 mm, wobei die Niederschläge im östlichen Teil der Gemeinden aufgrund von Lee-Effekten etwas geringer ausfallen (1). Starkniederschläge > 50 mmh⁻¹ sind in diesem Gebiet häufig. Im Gebiet treten die höchsten Tageswerte der Niederschlagshöhen in Sachsen auf (2). Tagesniederschlagssummen über 300 mm sind in diesem Gebiet im August 2002 beobachtet worden (4). Ursache der extremen Niederschläge sind häufig Tiefdruckgebiete auf der so genannten VB-Zugbahn, die durch Staueffekte am Osterzgebirge verstärkt werden. Im Gebiet dominieren Fichtenforsten und Grünland. Die Flächen sind durch große Hangneigungen geprägt. Die Anteile an den Hangneigungsklassen 6° bis 12° und 12° bis 25° betragen 36% bzw. 20%. Das Gebiet ist geologisch vielgestaltig. Es treten sowohl Granit und Rhyolith als auch Gneis als Ausgangsgestein für die Bodenbildung auf. Bei den Böden dominieren flachgründige Podsole und Braunerden, die häufig einen sehr hohen Skelettanteil (bis 70 %) aufweisen. Die hydraulischen Durchlässigkeiten sind entsprechend groß. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen aber auch unter Wald bei steilen Hangneigungen fließt deshalb das Niederschlagswasser sehr schnell dem Gewässer zu. Das trifft auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit bindigen Böden (geringe Infiltrationskapazität) bei geringer Vegetationsdecke oder auf versiegelten Flächen (Wege, Straßen, befestigte Plätze etc.) zu.

3. Historische Hochwasserereignisse

Das Gebiet wurde in der Vergangenheit oft von Hochwasserkatastrophen heimgesucht. Bereits aus dem Jahr 1552 (3) existieren erste Aufzeichnungen von Hochwasser im Müglitzgebiet. Aus der jüngeren Vergangenheit sind neben dem Hochwasser im August 2002, die Katastrophen von 1897, 1927 und 1957 als besonders schwere, mit hohen Schäden und Verlust an Menschenleben verbundene Fluten bekannt. Von 1897 wie auch 1927 ist überliefert, dass es schon im Quellgebiet der Müglitz um Fürstenaue, Fürstenaue und Müglitz zu starken Zerstörungen gekommen ist, die sich flussabwärts

potenzierten. Auch im August 2002 war dieses Gebiet Zentrum des Hochwassergeschehens. Das Schadensausmaß in den Gemeinden Altenberg und Geising war mit über 81 Mio. € besonders hoch (4).

4. Begründung der Ausgrenzung des Gebietes der Gemeinde Geising und des östlichen Teils der Gemeinde Altenberg als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 100b SächsWG

Als Hochwasserentstehungsgebiet wird aufgrund der aufgezeigten meteorologischen Gegebenheiten und der Gebietseigenschaften (Bodenbedingungen, Hangneigungen, Landnutzung) die Gemeinde Geising und der östliche Teil der Gemeinde Altenberg angesehen. Hier führen häufige intensive Niederschläge auf flachgründigen Böden (u.a. Podsole, Braunerden) in Verbindung mit Grünland- bzw. Ackernutzung zu einem sehr schnellen Abfluss in das Gewässer. Am westlichen Rand des ausgegrenzten Hochwasserentstehungsgebietes kommt es auf stark geneigten Flächen mit gut durchlässigen Böden unter Fichtenwäldern ebenfalls zu einem intensiven Abflussbeitrag. Beide Gebietseigenschaften rechtfertigen die Einbeziehung in das Hochwasserentstehungsgebiet.

Das Gebiet reicht im nordöstlichen Teil über die Gemeindegrenzen hinaus. In der vorliegenden Ausweisung wurde die Gemeindegrenze als äußere Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes festgelegt. Es schließt sich unmittelbar ein weiteres Hochwasserentstehungsgebiet an.

Im Westen wird das Hochwasserentstehungsgebiet durch einen von Nord-Nordwest nach Süd-Südost gerichteten Höhenrücken begrenzt, der nicht als Hochwasserentstehungsgebiet zu betrachten ist (überwiegend Wald, geringe Hangneigungen, speicherfähigere Böden). Westlich des Höhenrückens schließt sich ein weiteres Hochwasserentstehungsgebiet an.

Die südliche und östliche Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes ergibt sich aus der Landesgrenze zur Tschechischen Republik.

Literatur

(1) Goldberg, V. (1998):

Zur Regionalisierung des Klimas in den Hochlagen des Osterzgebirges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wäldern. Diss. Fak. Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften TU Dresden.

(2) DWD (2005):

Extreme Niederschlagshöhen in Sachsen: Maximalwerte und Häufigkeiten hoher Tageswerte, Projekt MAXNIE/SN (unveröffentlicht)

(3) Pohl, R. (2003):

Hochwasser im Erzgebirge in der Vergangenheit von der Gottleuba bis zur Mulde. TU Dresden, Institut für Wasserbau und technische Hydromechanik, Dresden. (unveröffentlicht)

(4) LfUG (2004):

Ereignisanalyse – Hochwasser August 2002 in den Osterzgebirgsflüssen, LfUG, Materialien zur Wasserwirtschaft